



Dezernat für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice Am Anger 28 07743 Jena

Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dezernat für
Finanzen, Sicherheit und
Bürgerservice**

Kommunale Ordnung

Herr Huth

Am Anger 28

07743 Jena

Zimmer: 01.01_22

Telefon: 03641 492543

Telefax: 03641 492533

E-Mail: ordnung@jena.de

Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: vom 04.02.2025

Unser Schreiben / Zeichen:

Datum: 06.06.2025

**Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der
Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit
gültigen Fassung**

die Stadt Jena erteilt die Erlaubnis für die Durchführung der von Ihnen angezeigten öffentlichen Veranstaltung und erlässt folgenden Bescheid:

Thema: Sommerfest der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Datum/Uhrzeit: 27.06.2025, 18:00 Uhr – 02:00 Uhr

Veranstaltungsort: Festgelände Griesbachgarten, Botanischer Garten,
Planetarium und Restaurant Bauersfeld

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die vorgesehene Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis eingestuft.

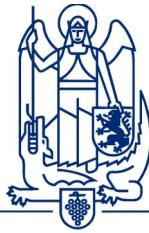
1.1 An den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sind folgende zulässige Immissionsrichtwerte sicherzustellen:

- | | |
|--|----------|
| • Beurteilungszeitraum Tag (18:00 Uhr – 22:00 Uhr) | 70 db(A) |
| • Beurteilungszeitraum Nacht (22:00 Uhr – 24:00 Uhr) | 55 db(A) |
| • Beurteilungszeitraum nach 24:00 Uhr | 45 db(A) |

Zur Sicherstellung des Immissionsrichtwertes zur Nachtzeit ist die Lautstärke der Musik ab 22:00 Uhr und noch einmal nach 24:00 Uhr deutlich zu reduzieren.

1.2 Die Musikdarbietungen sind 0:45 Uhr zu beenden und die Veranstaltung selbst ist

	IBAN	BIC	IBAN	BIC
Sparkasse	DE72 8305 3030 0000 0005 74	HELADEF1JEN		
Commerzbank	DE75 8204 0000 0258 9000 00	COBADEFFXXX	Deutsche Bank	DE47 8207 0000 0390 6666 00
HypoVereinsbank	DE10 8302 0087 0004 1491 49	HYVEDEMM463	Volksbank	DE30 8309 4454 0040 6176 04



antragsgemäß um 02:00 Uhr zu beenden.

- 1.3 Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken (z.B. durch kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen).
- 1.4 Bei Bedarf sind Messungen mit einem Schallpegelmessgerät an den betroffnenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durchzuführen. Gegebenenfalls ist ein Schallpegelbegrenzer in die Musikanlage oder in den Verstärker zu installieren.
- 1.5 Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, welche auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, sodass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm entsteht.
- 1.6 Vor Beginn der Veranstaltung sind Anwohnende und Anliegende im Umfeld des Veranstaltungsortes über die Durchführung der Veranstaltung (Ort, Zeit, Ablauf und Art der Veranstaltung) zu informieren. Es ist die Veranstaltungsleitung mit Telefonnummer für etwaige Beschwerden zu benennen. Diese muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung telefonisch erreichbar sein.
- 1.7 Der Abtransport von Technik, Materialien oder Müll ist nicht zur Nachtzeit nach der Veranstaltung, sondern erst am nächsten Werktag zur Tageszeit ab 06:00 Uhr zu realisieren.

2. Abfallwirtschaft

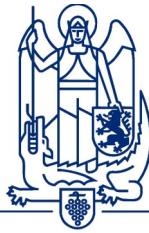
- 2.1 Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2 Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.3 Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalen Service Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

- 3.1 Das Sicherheitskonzept ist konsequent umzusetzen.



-
- 3.2 Auf dem Veranstaltungsgelände dürfen maximal 6.200 Personen einschließlich der Mitwirkenden und des Personals zeitgleich anwesend sein.
 - 3.3 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung oder eine Stellvertretung anwesend sein.
 - 3.4 Die Veranstaltungsleitung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierfür ist ein gewerblicher Sicherheits- und Ordnungsdienst einzusetzen. Die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl, die Steuerung von Personenströmen, Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.
 - 3.5 Es ist ein Räumungskonzept vorzuhalten, aus welchem hervorgeht, wie im Gefahrenfall eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Veranstaltungsortlichkeit oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.
 - 3.6 Alle Bediensteten der Veranstaltenden sind über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage und in das Räumungskonzept einzuweisen.
 - 3.7 Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung der Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für die Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.
 - 3.8 Über den gesamten Veranstaltungszeitraum ist eine Sanitätswache einzurichten.
 - 3.9 Rettungswege in Innenräumen sind jederzeit freizuhalten und müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Während des Betriebes müssen alle Türen oder Tore von Rettungswegen unverschlossen sein.
 - 3.10 Rettungswege im Freigelände sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer frei gehalten werden.
 - 3.11 Die Rettungswege müssen deutlich ausgeschildert und ausreichend beleuchtet sein.
 - 3.12 Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).
 - 3.13 Stauen sich Besucher am Einlass, so ist dafür zu sorgen, dass der öffentliche Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird.
 - 3.14 Die Veranstaltenden haben sich vor der Abgabe von zubereiteten Speisen oder offenen Getränken mit dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Tel. 036428/5409840) in Verbindung zu setzen.
 - 3.15 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und
-



10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.

4. Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.
5. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.
6. Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 18,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Man zeigte mit Schreiben vom 04.02.2025, im Namen der Friedrich-Schiller-Universität Jena, eine öffentliche Veranstaltung für den 27.06.2025 mit dem Titel „Sommerfest der Friedrich-Schiller-Universität Jena“ auf dem Gelände des Griesbachgartens, des Botanischen Gartens und des Planetariums inklusive Restaurant Bauersfeld an. Am 05.06.2025 wurde von den Veranstaltenden ein Sicherheitsgespräch durchgeführt. Zudem wurde ein umfängliches Sicherheitskonzept zur Verfügung gestellt.

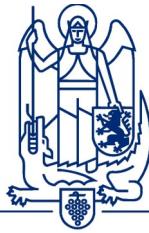
II.

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung sachlich und örtlich zuständig.

Wer eine öffentliche Vergnügen veranstalten will, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzugeben, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürOBG. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen, § 42 Abs. 3 ThürOBG. Vorliegend handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Veranstaltung, da bis zu 5600 Gäste erwartet werden und es sich bei dem Veranstaltungsort nicht um eine klassische Versammlungsstätte handelt.

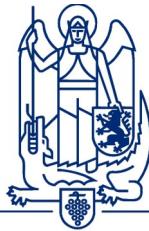
Die Stadt Jena kann im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden, § 42 Abs. 5 ThürOBG.



Die Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides sind entsprechend § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erlassen. In der Veranstaltungsanzeige ist die Darbietung von Livemusik durch verschiedene Bands angegeben worden. Die vorgesehene Veranstaltung kann bis 24:00 Uhr als seltenes Schallereignis i.S.d. Pkt. 6.3 und 7.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingestuft werden. Demnach sind erhöhte Immissionsrichtwerte für den Beurteilungszeitraum Tag (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) von 70 dB(A) und für den Beurteilungszeitraum Nacht (22:00 Uhr – 24:00 Uhr) von 55 dB(A) am nächsten schutzwürdigen Raum in der Nachbarschaft zulässig. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Nach 24:00 Uhr ist die Annahme eines seltenen Schallereignisses nicht mehr möglich. Daher sind ab 24:00 Uhr die herkömmlichen Immissionsrichtwerte nach Pkt. 6.1 lit. d der TA Lärm einzuhalten. Aufgrund der Veranstaltung ergibt sich u.U. zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anwohnenden und Anliegenden durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und tieffrequente (basslastige) Musik. Es kann niemandem zugemutet werden, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt, u.a. die Gestaltungsfreiheit der Veranstaltung hinsichtlich Dauer und Lautstärke der Musik im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit sowie der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes. Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen.

Die Auflagen unter Ziffer 2 dieses Bescheides tragen der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung Rechnung. Bei der beantragten Veranstaltung ist gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) durch die Veranstaltenden sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist eine Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen. Letztvertreiber von Einwegkunststoffbehältern und Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren gefüllt werden, sind verpflichtet, eine Mehrwegalternative gemäß §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (VerpackG) anzubieten. Gemäß § 8 Abs. 2 Abfallsatzung hat die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind nach § 3 Abs. 1, Buchstabe b Abfallsatzung ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Hierüber sind mit dem Kommunalen Service Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Die Auflagen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beinhalten Auflagen der Gefahrenabwehr und des Brandschutzes und sollen damit die Sicherheit der Veranstaltung gewährleisten. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetze und Verordnungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-,



Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 Thür OBG.

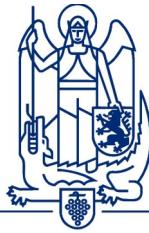
Die Berechnung des Umfanges der Sanitätswache erfolgt auf Grundlage des Maurer-Algorhythmus. Die vorhandenen Notarzteinsatzfahrzeuge in Jena haben bereits ohne zusätzliche Veranstaltungen eine bundesweit überdurchschnittlich hohe Einsatzfrequenz. Bei rettungsdienstlichen Notfällen im Rahmen der Veranstaltung ist eine Gefährdung des notärztlichen Grundschutzes der Bevölkerung zu befürchten. Öffentliche Veranstaltungen müssen daher rettungsdienstlich soweit abgesichert sein, dass der rettungsdienstliche Grundschutz der Bevölkerung erhalten bleibt. Im Sicherheitskonzept ist die Vorhaltung einer anhand des Maurer-Algorhythmus berechneten Sanitätswache vorgesehen.

Eine Brandsicherheitswache ist aufgrund fehlender zusätzlicher Brandgefahren nicht vorzusehen. Die Kontaktdaten sind über einen Kommunikationsplan ausgetauscht, sodass ein zügiger Einsatz der Feuerwehr im Brandfall sichergestellt ist.

Durch die Veranstaltenden sind die Regelungen des Jugendschutzgesetzes konsequent zu beachten und umzusetzen. Insbesondere sollen die Regelungen zur Prüfungs- und Nachweispflicht über das Lebensalter der Besucherinnen und Besucher aus § 2 JuSchG, die Regelungen über Tanzveranstaltungen aus § 5 JuSchG sowie die Regelungen zum Angebot alkoholischer Getränke bzw. Tabakwaren aus §§ 9 und 10 JuSchG beachtet werden.

Zur Beurteilung und Abwägung veranstaltungsimmanenter Gefährdungen für Teilnehmende bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden benachbarte Fachbehörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauordnungsbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Die Auflagen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Veranstaltungsteilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung. Die Auflagen waren nach pflichtgemäßiger Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Veranstaltung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der veranstaltungsimmanenten Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Veranstaltung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Veranstaltung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter gewährleistet wird. Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Veranstaltung nach sich. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere,



würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Kostenentscheidung:

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 ThürOBG werden Verwaltungsgebühren in Höhe von **18,00 Euro** festgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 53 Abs. 1, 2 S. 1 ThürOBG, § 1 Abs. 1 S. 2 ThürOBKostV, §§ 1, 9, 21 Abs. 1 S. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. § 1 Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) i.V.m. Nr. 1.1 des Allgemeinen Kostenverzeichnisses zur ThürAllgVwKostO. Für die vorliegende Amtshandlung besteht ein Kostenrahmen von 5,00 € bis 50.000 €.

Sie werden gebeten, den Betrag **bis zum 25.06.2025** unter Verwendung der Mandatsreferenz **24.23012.0 / 3219** auf folgendes Konto zu überweisen:

Zahlungsempfänger: Stadt Jena
Bank: Sparkasse Jena-Saale-Holzland
IBAN: DE72 8305 3030 0000 0005 74
BIC: HELADEF1JEN
Verwendungszweck: 24.23012.0 / 3219

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 ThürOBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht (§§ 48, 51 ThürOBG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Es wird hiermit angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird, sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehandelt werden. Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben



werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder unter der Anschrift

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Huth".

Benjamin Huth
Teamleiter Kommunale Sicherheit